

Corporate Governance Bericht 2021

der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes 2020 beschlossen. Diese lösen die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vom 1. Juli 2009 (GMBI 2011, S. 409 ff.) ab.

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) als Teil I der Grundsätze richtet sich dabei an die Unternehmen mit Bundesbeteiligung. Der Bund ist mit 46,15 % an der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH beteiligt.

Der Aufsichtsrat der GRS hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 die Anwendung des PCGK auf die GRS ab dem Geschäftsjahr 2012 beschlossen. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag der GRS wurden die Empfehlungen des PCGK zu einem Bestandteil des Handlungsrahmens der GRS und ihrer Organe.

Der Aufsichtsrat der GRS hat ein Präsidium aus vier Aufsichtsratsmitgliedern gebildet, das zur Vorbereitung grundlegender Beschlüsse des Aufsichtsrates insbesondere in Personalfragen der GRS tätig wird. Die abschließende Beschlussfassung obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Bericht 2021 einschließlich der Entsprechenserklärung sowie der Geschäftsbericht 2021 werden auf der Web-Seite der GRS veröffentlicht (www.grs.de).

II. Berichtspflichten

1. Vergütung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführer der GRS waren im Jahr 2021 Uwe Stoll und Hans J. Steinhauer. Die Geschäftsführer haben auf Basis der vom Aufsichtsrat gebilligten Dienstverträge Anspruch auf ein monatliches Festgehalt zzgl. Nebenleistungen. Der Aufsichtsrat der GRS hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 ein Prämiensystem für die Mitglieder der Geschäftsführung nach der „Richtlinie über die Gewährung erfolgs- und leistungsabhängiger Prämien für die Mitglieder der Geschäftsführung der GRS gGmbH“ eingeführt. Dieses System wird seit dem Geschäftsjahr 2019 angewendet. Der Aufsichtsrat entscheidet jährlich in seiner Sommersitzung anhand festgelegter Kriterien, ob und in welcher Höhe eine Leistungsprämie als Einmalzahlung für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährt wird.

Für Herrn Stoll beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2021 auf 213.122,54 EUR, davon 164.692,08 EUR Festgehalt, 6.486,86 EUR Einmalzahlungen einschl. Prämie für 2020 und 5.943,60 EUR als Sachbezug für den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens. Die GRS hat Herrn Stoll im Dienstvertrag eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der Unterstützungskasse zugesagt. Die Beitragszahlung der GRS an die Unterstützungskasse betrug für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 monatlich 3.000,00 EUR, zusammen 36.000,00 EUR und ist in den Gesamtbezügen enthalten. Für Herrn Steinhauer beliefen sich die Gesamtbezüge im Jahr 2021 auf 168.274,11 EUR, davon 141.627,21 EUR Festgehalt, 21.571,86 EUR Einmalzahlungen einschl. Prämie für 2020 und 5.075,04 EUR als Sachbezug für den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung eines

Dienstwagens. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 insgesamt 315.010,00 EUR der Pensionsrückstellung zur Abdeckung der laufenden Versorgungsverpflichtung von Herrn Steinhauer zugeführt.

Die Bezüge sind zudem gemäß den Vorgaben des § 285 Nr. 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß Gesellschaftsvertrag ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit von der GRS keine Vergütung. Die GRS hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

2. Anteil von Frauen in der Geschäftsführung, in den beiden Führungsebenen darunter und im Aufsichtsrat

Unter den insgesamt 409 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand 30.04.2022) befinden sich 159 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 39 %. Von den 159 Mitarbeiterinnen sind 108 technisch/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und 51 Verwaltungsmitarbeiterinnen.

Die beiden Führungspositionen in der Geschäftsführung sind mit Männern besetzt. Sie werden von zwei wissenschaftlichen Referentinnen unterstützt. Von den vier Stabspositionen sind zwei mit Frauen besetzt (Internationale Beziehungen; Interne Revision). Unter den 21 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern befinden sich vier Frauen, unter den sieben Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern befinden sich zwei Frauen.

Der Aufsichtsrat bestand in 2021 aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon drei Frauen.

3. Kurze Darstellung der Aktivitäten für eine Nachhaltige Unternehmensführung

Die GRS ist sich als gemeinnützige GmbH (gGmbH) ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst und bekennt sich ausdrücklich zu der dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) zugrunde liegenden Philosophie eines nachhaltigen unternehmerischen Handelns als unmittelbarer Konsequenz ihres gesellschaftlichen Auftrags sowie aufgrund ihrer Verantwortung gegenüber Vertragspartnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Um die Zielsetzung des DNK in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Besonderheiten der GRS und mit einer Begrenzung des Personal- und Kostenaufwandes umzusetzen, wurde vom Aufsichtsrat der GRS im Jahr 2013 beschlossen, den DNK nicht unmittelbar anzuwenden, aber angelehnt an dessen Zielsetzung anstelle der im DNK vorgesehenen Entsprechenserklärung alle zwei Jahre einen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen.

Die Unternehmenspolitik, das Unternehmensleitbild, die Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit und das gesamte nach DIN EN ISO 9001:2015 und ISO/IEC 27001:2013 zertifizierte Managementsystem der GRS mit internen Regeln und Prozessen berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte, wie sie der DNK zum Ausdruck bringt. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Unternehmenspolitik und die Unternehmensziele eindeutig festgelegt und mit dem gesellschaftlichen Kontext der GRS und ihrer strategischen Ausrichtung vereinbar sind. Nachhaltigkeitsaspekte beziehen sich hierbei sowohl auf interne wie externe Tätigkeiten als auch auf Beschaffungsvorgänge für Produkte und Dienstleistungen.

Die Geschäftsführung gewährleistet die in Nummer 5.5.2 und 5.5.3 des PCGK beschriebene gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur und Vorbildfunktion in der GRS. Die im Managementsystem der GRS verankerten „Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit“ beschreiben diese Unternehmenskultur. Durch die Tarifbindung der GRS an einen Vergütungstarifvertrag wird die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern sichergestellt.

Die GRS fördert u. a. durch flexible Arbeitszeit- und Gleitzeitmodelle, KITA-Belegplätze sowie durch Eltern-Kind-Zimmer für plötzliche Betreuungsgengpässe die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen flexibleren Umgang mit kurzfristig auftretenden Sondersituationen zu ermöglichen, sehen die Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit auch die Möglichkeit des mobilen Arbeitens vor. Vorgesetzte können ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mobiles Arbeiten genehmigen. Dies hat sich insbesondere in der aktuellen Pandemie bewährt, so dass innerhalb kürzester Zeit bis zu 90 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mobil arbeiten konnten.

III. Entsprechenserklärung nach Nummer 7.1 des PCGK

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GRS erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

1. Abweichungen aufgrund des Gesellschaftsvertrages

Abweichend von Nummer 3.1 des PCGK erfolgt die Entsendung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Gesellschaftsvertrag unmittelbar durch die jeweiligen Gesellschafter der GRS. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt nach Gesellschaftsvertrag durch den Aufsichtsrat der GRS.

Abweichend von Nummer 6.5 des PCGK wird der Aufsichtsrat nach § 11 des Gesellschaftsvertrags nur bei Bedarf einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. Abweichungen aufgrund der Festlegung der Vergütung der Geschäftsführer

Gemäß § 13 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der GRS werden bei Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern die einschlägigen Empfehlungen des PCGK berücksichtigt. Die Empfehlungen in den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 des PCGK zur Vergütung der Geschäftsführer werden allerdings nicht in vollem Umfang erfüllt (Leistungsbeurteilungen, Abfindungs-Cap). Der Aufsichtsrat legt die Vergütung der Geschäftsführer nicht anhand von Leistungsbeurteilungen fest, sondern in Anlehnung an die Vergütung vergleichbarer Führungspositionen im Bereich des Bundes (Vergleichsmaßstab). Auf diese Weise kann die Angemessenheit der Vergütung ebenfalls sichergestellt werden. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Vergütung wurde nicht vereinbart, da die Geschäftsführer abgesehen von der Gewährung erfolgs- und leistungsabhängiger Prämien keine variable Vergütung i. S. d. PCGK erhalten. Ein Abfindungs-Cap in Höhe von höchstens zwei Jahresvergütungen wurde nicht vereinbart, da die auf drei Jahre (bei Erstbestellung) bis fünf Jahre (bei Wiederbestellung) befristeten Geschäftsführerverträge keine Regelung für eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer ohne wichtigen Grund, mithin auch keine Grundlage für eine Abfindungszahlung enthalten.

3. Abweichungen aus anderen als den unter Ziffern 1 und 2 genannten Gründen

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GRS wurde bislang keine Altersgrenze zur Ausübung der Tätigkeiten festgelegt (Empfehlung nach Nummer 5.2.5 des PCGK), da die zeitlich befristeten Geschäftsführerverträge vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters des jeweiligen Geschäftsführers enden.

Für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates der GRS ist keine Altersgrenze festgelegt (Empfehlung nach Nummer 6.2.2 des PCGK). Gemäß Gesellschaftsvertrag werden die Mitglieder des Aufsichtsrates unmittelbar durch die jeweiligen Anteilseigner entsandt und abberufen, wobei auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt wird. Die Vertreter des Bundes unterliegen darüber hinaus den Regelungen der Berufungsrichtlinien des Bundes. Eine grundsätzliche Regelung in Form einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

Der Aufsichtsrat der GRS hat keinen Prüfungsausschuss nach Nr. 6.1.6 des PCGK eingerichtet, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung befasst. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat dies für entbehrlich.

Köln, den 12. Juli 2022

Für die Geschäftsführung



Hans J. Steinhauer

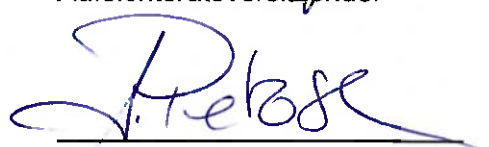


Uwe Stoll

Für den Aufsichtsrat



Christian Kühn
Aufsichtsratsvorsitzender



Dr. Astrid Petersen
stellv. Aufsichtsratsvorsitzende